



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 17 vom 14. Oktober 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Gebührensatzung Wochenmärkte vom 07.10.2016
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung über Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 07.10.2016
Öffentliche Bekanntmachung	8	Satzung über Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.10.2016
Öffentliche Bekanntmachung	12	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.10.2016
Öffentliche Bekanntmachung	12	Auskunft über ihre persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse vom 19.09.2016
Öffentliche Bekanntmachung	13	Offenlegung von Bauleitplänen 6. Änderung des B-planes Nr. 51 BD
Öffentliche Bekanntmachung	14	Offenlegung von Bauleitplänen 5. Änderung des B-planes Nr. 211 B
Öffentliche Bekanntmachung	17	Einladung zur Ratssitzung am 27. Oktober 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte
vom 07.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der für die Wochenmärkte bestimmten Plätze wird eine Gebühr erhoben

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei den Wochenmärkten mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Soweit zugewiesene Flächen nicht genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Eingang der Kündigungsmittelung des Standinhabers oder mit Entzug des Benutzungsrechtes.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Standinhaber bzw. Benutzer der Flächen.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühr für die im Stadtgebiet stattfindenden Wochenmärkte beträgt je angefangenen Quadratmeter und je Markttag einheitlich 0,63 €.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte für das 1. Halbjahr werden am 01.04., die für das 2. Halbjahr am 01.10. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Aufgabe der zugewiesenen Standflächen sind die bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

(2) Sofern Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte und Volksfeste vom 5. Mai 1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und Dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 07. Oktober 2016.

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch

vom 07.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), §§ 52 Abs. 5 Satz 1, 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SVG.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, beispielsweise der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutz-dienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 07. Oktober 2016

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

- Anlage 1 Gebührensätze
Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom 07.10.2016

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meerbusch vom 07.10.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. **Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach der Dauer der Amtshandlung:**
je angefangene Stunde pauschal 58,00 €.
2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:**
je angefangene halbe Stunde pauschal 29,00 €.
3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:**
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. **Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 63,00 €.
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 63,00 €.
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 63,00 €.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Meerbusch vom 07.10.2016.

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser.
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze.
003	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen).
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen).

005	Kindergärten, -tagesstätten, -horte.
	Übernachtungsobjekte
006	Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung (Beherbergungsstätten (ab 12 Gastbetten).
007	Obdachlosenunterkünfte.
008	Notunterkünfte (Aussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge).
	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO Teil 1)
009	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen).
010	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen).
011	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze).
012	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze).
	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
013	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen).
014	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche).
015	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen).
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ² .
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulbaurichtlinien (SchulBauR).
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten.
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden.
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) Verkaufsobjekte.
021	Verkaufsstätten, für die die Sonderbauverordnung (SBauVO) nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche.
	Verwaltungsobjekte
022	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
023	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche.
	Garagen
024	Großgaragen nach Sonderbauverordnung Teil 5 Garagen (SBauVO).
025	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² .
	Gewerbeobjekte
026	Betrieb zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brenn- baren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²

027	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ² .
029	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ² .
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV / Chemikalien-Verbotsordnung – ChemVerbotsV / Sprengstoffgesetz – SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung und LANUV genehmigt wurden.
031	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ² .
032	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemVerbotsV / SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen, die durch das LANUV bzw. Bezirksregierung genehmigt wurden.
033	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche.
034	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche.
035	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche.
036	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche.
037	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche.
038	Hochregallager.
	Sonderobjekte
039	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
040	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
041	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
042	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO).
043	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Meerbusch bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV.NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Meerbusch unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Meerbusch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit

- Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h., wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 - h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die jeweilige Höhe ist dem als Anlage beigefügten Entgelttarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstaben g) und h). Für diese Einsätze wird jeweils eine Pauschale nach Maßgabe des Entgelttarifs berechnet.
- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligem Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des letzten vor dem Einsatz von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises berechnet. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstanter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Meerbusch haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 01.07.2008 in der z.Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei

Die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 07. Oktober 2016

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

T a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Meerbusch
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 07.10.2016

	€ / Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	40,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	56,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 und LF 20	54,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 10	56,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	186,--
2.5 Rüstwagen RW 2	104,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	88,--
2.7 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	25,--
2.9 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW	54,--
2.10 Mehrzweckboot MZB	145,--
2.11 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	145,--
2.12 Feuerwehranhänger	5,--
In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.	
3.	Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4.	Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5.	Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6.	Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.
7.	Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich das Entgelt für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8.	Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9.	Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK
9.1	Abnahmegebühr pauschal 145,--
9.2	Für jede durch Verschulden des Anschlussnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
10.	Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 650,--
11.	Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal 650,--
12.	Missbräuchliche Alarmierung, pauschal 650,--
13.	Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
14.	In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 07.10.2016

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

„Sonntag, 04.12.2016, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr“

§ 2

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meerbusch, den 07. Oktober 2016

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind zu veröffentlichen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Rats- und Ausschussmitgliedern.

Die erteilten Auskünfte werden im Büro der Bürgermeisterin gesammelt. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Möglichkeit der Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Meerbusch, Sekretariat der Bürgermeisterin, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich, erfolgen.

Meerbusch, den 19. September 2016

gez.
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen

Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 27. September 2016 dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen liegt

in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis zum 24. November 2016

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Fachgutachten

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1), Grünkonzept Landschaftsarchitekten, Juni 2014, Ergänzung August 2016

- Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren
- Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Schallimmissionsprognose, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Oktober 2015, Ergänzung 2016

- Straßenverkehrslärm
- Gewerbelärm
- Fluglärm

2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Rhein-Kreis Neuss, Schreiben vom 20.06.2016

- Forderung von Gutachten zur Wasserwirtschaft, Lärmschutz und Artenschutz
- Hinweise zum Bodenschutz und Altlasten
- Immissionsschutz

Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 31.05.2016

- Verdachtsfläche

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 13.06.2016

- Hinweise zur Lärmbelastung und Baustelleneinrichtung

Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 23.05.2016

- Hinweise zum Bodenschutz, Versickerung von Niederschlagswasser und Erdbebenzone

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 21. Juli 2016

- Verkehrssituation während der Bauphase

Flughafen Düsseldorf , Schreiben vom 08.06.2016

- Lärmschutzbereiche

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 13. Oktober 2016

In Vertretung

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershofer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“

Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt am 27. September 2016 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershofer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“ einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershofer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“ liegt

in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis zum 24. November 2016

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags **von 9.00 - 16.00 Uhr**
und freitags **von 9.00 - 12.00 Uhr**
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Fachgutachten

Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI Düsseldorf, Juli 2016

- Verkehrslärm
- Gewerbelärm

Abschätzung der Luftschadstoffimmissionen, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI Düsseldorf, Juli 2016

- Ermittlung der Schadstoffemissionen und Ergebnisse der Luftschadstoffabschätzung

Verkehrliche Untersuchung, Ingenieurgesellschaft Stolz mbH Neuss, Februar 2016

- Verkehrserhebungen
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen
- Zukünftige Belastungssituation
- Bewertung des Verkehrsablaufs

Artenschutzvorprüfung (ASP 1), Ökoplan. Essen, Oktober 2015

- Prüfung des Vorhabens und der Wirkfaktoren
- Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens
- Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Bodenuntersuchung, LZ Umwelttechnik Ingenieur-Beratungs GmbH Viersen, August 2015

- Untersuchung Altlastenverdachtsfläche

Baugrunduntersuchung, IBL Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH Mönchengladbach, April 2015

- Feststellung der Versickerungsfähigkeit

2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Rhein-Kreis Neuss, Schreiben vom 09.06.2015

- Auflage zur Wasserwirtschaft
- Hinweis zur Lage in der Wasserschutzzone
- Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- Verkehrs- und Anlagenbezogener Immissionsschutz
- Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Geologischer Dienst, Schreiben vom 27.05.2015

- Hinweise zu den Schutzgütern Klima, Boden und Wasser

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 13.05.2015

- Anbindung an die L 476
- Eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen

IHK Mittlerer Niederrhein, Schreiben vom 09.06.2015

- Ergänzung bzw. Modifizierung der schalltechnischen Untersuchung

Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 03.06.2015

- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Immissionen

3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 211 B konnte im Sinne des § 3 (1) BauGB nach der Bürgerversammlung am 17. Juni 2015 bis einschließlich 23. Juni 2015 eingesehen werden. In dieser Beteiligung wurden zu folgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

- Erschließung des Plangebietes
- verkehrliche Anbindungsvarianten
- Verkehrssituation auf der Krefelder Straße
- Emissionen und Immissionen
- höhere Verdichtung im Plangebiet
- Dachflächenentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 13. Oktober 2016

In Vertretung

gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, **den 27. Oktober 2016** findet die **18. Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2016 betr. Beteiligungen der Stadt/Transparenzregelungen
- 3 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017
- 4 Zuleitung des Gesamtabschlusses 2015
- 5 Bestellung eines Rechnungsprüfers
- 6 Gremienbesetzung (BM)
 - 6.1 Bestellung von Vertretern in die Fluglärmkommission und den Flughafenbeirat
 - 6.2 Bestellung von Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung der ITK-Rheinland
- 7 Anträge
- 8 Anfragen
- 9 Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle
- 10 Termin der nächsten Sitzung: 15. Dezember 2016
- 11 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle
- 13 Verschiedenes

gez.
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin